

## **BERICHT DER KIRCHENLEITUNG**

über die Behandlung synodaler Anträge der 1. Tagung der Zwölften Kirchensynode,  
die an die Kirchenleitung überwiesen wurden:

- Beschluss Nr. 2b: - Antrag der Synodalen Dr. Pfeiffer
- Beschluss Nr. 14: - Antrag des Dekanats Bergstraße
- Beschluss Nr. 15: - Antrag des Dekanats Runkel

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 23.08.2016
<b>hier: Beschluss Nr. 2 b der 1. Tagung der Zwölften Kirchensynode</b>	Az.: 5212.3(Bäu/Fit)

**Antrag der Synodalen Dr. Birgit Pfeiffer (Drucksache Nr.: 10/16)**

Die Synode möge beschließen:

Die Kirchenleitung möge eine AG aus dem Zentrum Bildung und dem Zentrum Verkündigung bilden mit dem Ziel, eine Handreichung und Material für Kirchengemeinden zu erarbeiten bzw. zusammenzustellen, die Familien in der religiösen Früherziehung ihrer Kinder zu unterstützen (Taufbriefe, Krabbelgottesdienste, Elternkurse, Literaturvorschläge etc.).

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Der folgende Antrag wird als Material an die Kirchenverwaltung überwiesen:

Die Kirchenleitung möge eine AG aus dem Zentrum Bildung und dem Zentrum Verkündigung bilden mit dem Ziel, eine Handreichung und Material für Kirchengemeinden zu erarbeiten bzw., zusammenzustellen, die Familien in der religiösen Früherziehung ihrer Kinder zu unterstützen (Taufbriefe, Krabbelgottesdienste, Elternkurse, Literaturvorschläge, etc.).

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Die fünfte EKD-Erhebung über Kirchenmitgliedschaft „Vernetzte Vielfalt“ beschreibt, dass sich kirchliche Zugehörigkeit wesentlich als familiär vermittelte Praxis realisiert. Je mehr die Verbundenheit mit der Kirche abnimmt, umso zentraler wird die Herausforderung, Eltern bei der religiösen Sozialisation von Kindern zu unterstützen, um Zugang zur Religion und zum Glauben zu finden.

In den Zentren Bildung und Verkündigung wird darum in unterschiedlichen Referaten und Fachbereichen zum Thema der religiösen (Früh)erziehung von Kindern gearbeitet. Es gibt dazu eine Fülle unterschiedlicher Materialien und Medien und ein breites Beratungsangebot für Kirchengemeinden.

Eine Arbeitsgruppe aus diesen beiden Zentren wird sich darüber verständigen, wie diese Materialien so zusammengestellt und veröffentlicht werden können, dass Kirchengemeinden leicht und für die jeweilige Situation passgenau darauf zugreifen können.

Eine Möglichkeit wäre z.B., die bereits bestehende Homepage [www.digitale-elternbildung.de](http://www.digitale-elternbildung.de) Schritt für Schritt um Angebote zu erweitern. Kirchengemeinden könnten Eltern auf diese Seite hinweisen, die danach fragen, wie sie mit ihren Kindern Formen des Glaubens einüben und über Glaubenthemen sprechen können.

**Federführung:** OKRin Sabine Bäuerle, Sabine Herrenbrück

**Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:**

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 22. August 2016
<b>hier: Beschluss Nr. 14 der 1. Tagung der Zwölften Kirchensynode</b>	Az.: 2310 (Knö/W)

#### **Antrag des Dekanats Bergstraße (Drucksache Nr. 17/16):**

Die Dekanatssynode des Ev. Dekanats Bergstraße beantragt die ausdrückliche Finanzausstattung der Gemeinden pro Kirchenmusikdienstauftrag mindestens mit einem Betrag, der die Anpassung der Vergütung an die neue Arbeitszeitregelung auffängt. Mehrkosten, die für die Kirchengemeinden durch die neuen Vergütungsrichtlinien für den Küsterdienste und die Kirchenmusik entstehen, müssen durch eine Erhöhung der Zuweisungen ausgeglichen werden.

#### **Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Der Antrag des Dekanats Bergstraße zur Finanzausstattung der Kirchengemeinden für Mehrkosten durch neue Vergütungsrichtlinien für den Küsterdienst und die Kirchenmusik (Drs. 17/16) wird als Material an den Finanzausschuss, den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung und die Kirchenleitung überwiesen.

#### **Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Mit Beschluss vom 17. Dezember 2014 wurden die Arbeitszeitwerte für den kirchenmusikalischen Dienst verändert. Der Organistendienst ist unverändert geblieben, die Chorarbeit wurde dagegen ausdifferenziert. Der veränderten Kasualpraxis entsprechend wurden hier ebenfalls höhere Werte angesetzt.

Die Arbeitszeitwerte begründen keinen individuellen Anspruch des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin. Sie dienen vielmehr der pauschalen Bemessung der Arbeitszeit. Der individuelle Anspruch ergibt sich aus der vertraglichen Regelung. Eine Anpassung der vertraglichen Situation bedarf daher der Prüfung, ob ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

Die Grundzuweisung stattet die Kirchengemeinden pauschal mit Mitteln zur (Mit-)Finanzierung ihrer Personal- und Sachausgaben aus. Einzelne Schwerpunktsetzungen bzw. andere Finanzierungsmodelle (z.B. auch Ehrenamt) sind den Kirchengemeinden im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Finanzierungsmöglichkeiten vorbehalten. Ein Kirchenvorstand kann daher etwa Mittel für Sekretariats- oder Küsterausstattung einsetzen. Er kann auch mehr Mittel dadurch verbrauchen, dass höhere Eingruppierungen als vorgesehen ermöglicht werden.

Den kirchlichen Arbeitgebern wurde mit Rundschreiben vom 16. Februar 2015 mitgeteilt, wie mit der Veränderung der Bemessungsregelungen umzugehen ist. Insbesondere sind dabei Fragen der Jahresplanung und Schwerpunktsetzung angesprochen.

Vereinzelt haben Kirchengemeinden einen besonderen kirchenmusikalischen Schwerpunkt ausgebildet, der sich z.B. durch eine besondere Chorarbeit oder herausgehobene Qualifikation (und daraus abgeleitete höhere Eingruppierung bei einer nebenberuflichen Beschäftigung auf einer niedriger bewerteten Stelle, z.B. E8 auf einer „C“- bzw. „D“-Stelle) zeigt. Diesem erhöhten Finanzbedarf soll Rechnung getragen werden, indem den Dekanaten Mittel in Höhe von insgesamt 410.000 € / Jahr zusätzlich zugewiesen werden. Hierzu ist eine Anhebung der Mittel des Finanzausgleichs von 1,25 auf 1,50 € pro Gemeindeglied mit dem Haushaltsjahr 2017 vorgesehen, so

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 22. August 2016
<b>hier: Beschluss Nr. 14 der 1. Tagung der Zwölften Kirchensynode</b>	Az.: 2310 (Knö/W)

dass den Gemeinden nach entsprechender Antragstellung und nach Empfehlung durch den Dekanatskantor / Ausschuss für Kirchenmusik diese Mittel zur Verfügung stehen.

**Federführung:** Oberkirchenrätin Dr. Knötzele

**Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:**

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 28.07.2016
<b>hier: Beschluss Nr. 15 der 1. Tagung der Zwölften Kirchensynode</b>	Az.:3563-6/23.2

**Antrag des Dekanats Runkel (Drucksache Nr. 19/16):**

Die Kirchenleitung wird beauftragt, das Mobilitätskonzept für die EKHN weiter zu entwickeln

- a) Indem die EKHN Arbeitnehmern Gehaltsumwandlung ermöglicht, damit Beschäftigte E-Fahrräder günstiger finanzieren können.
- b) Dazu sollte das Besoldungsgesetz für Kirchenbeamte und die Kirchliche Tarifvertragsordnung so geändert werden, dass eine Entgeltumwandlung zur Anschaffung von E-Fahrrädern für bei der EKHN Beschäftigte möglich wird.

Zugleich bittet die Dekanatssynode die Kirchenleitung und Kirchenverwaltung, auf das Land Hessen mit dem Ziel einzuwirken, dass auch auf Landes- und Bundesebene eine entsprechende Entgeltumwandlung zur Anschaffung von E-Fahrrädern möglich wird. Somit würden sich Bundes- und Kirchengesetz an diesem Punkt nicht voneinander unterscheiden.

- c) Die EKHN möge zudem prüfen, ob neben der Nutzung steuerlicher Aspekte zur Finanzierung von E-Fahrrädern auch Eigenmittel zur Anschaffung von E-Fahrrädern eingestellt werden können.

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Der Antrag des Dekanats Runkel zur Weiterentwicklung eines Mobilitätskonzeptes für die EKHN (Drs. 19/16) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen. (Amtsblatt der EKHN Nr. 7/ 2016 S. 232)

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

- a) Grundsätzlich ist eine Entgeltumwandlung möglich und mindert das zu versteuernde Bruttoentgelt um diesen Betrag. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass der hierdurch entstehende geldwerte Vorteil durch den Arbeitnehmer /Beamten/Pfarrer zu versteuern ist. Die Höhe der Versteuerung richtet sich nach den Bestimmungen für Dienstwagen, beträgt also 1% des Bruttolistenpreises des E-Bikes. Dies gilt jedoch nur in den Fällen, in denen ein E-Bike als Fahrrad gilt (bis 25 km/h).

Im Bereich der öffentlich-rechtlichen Beschäftigten entstände für die EKHN keinerlei Einsparung, da dieser Personenkreis allein der Steuerpflicht unterliegt. Im Bereich der Angestellten könnte eine Entgeltumwandlung zu einer sehr geringfügigen Senkung der Lohnnebenkosten führen, da für die gezahlte Leasingrate (umgewandeltes Entgelt) keine oder eine geminderte SV-Pflicht besteht. Überschreitet jedoch das Entgelt die Beitragsbemessungsgrenze, tritt hier gar keine Einsparung ein.

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 28.07.2016
<b>hier: Beschluss Nr. 15 der 1. Tagung der Zwölften Kirchensynode</b>	Az.:3563-6/23.2

- b) Weder im Arbeitsrecht der Angestellten, noch im öffentlichen Dienstrecht der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist derzeit eine Rechtsgrundlage vorhanden, die eine Entgeltumwandlung zur Finanzierung der Leasingrate für ein E-Fahrrad ermöglicht. Im Bereich der öffentlich-rechtlich beschäftigten Mitarbeitenden wäre eine Gesetzesänderung erforderlich. Das Hessische Innenministerium führt hierzu aus, dass es die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber seinen Beamtinnen und Beamten es nicht gebietet, mit öffentlichen Geldern die Verwaltungsausgaben oder Finanzierungsausfallrisiken von Unternehmen zu finanzieren, damit diese – werbewirksam – Beitragsermäßigungen oder Rabatte bei den Beamtinnen und Beamten erreichen.

Im tarifrechtlichen Bereich lassen die IG-Metall sowie Verdi verlauten, dass nach ihrem Verständnis der Gehaltsanspruch nicht in Sachauszahlungen umgewandelt werden soll, da durch Gehaltsumwandlung lediglich Steuereinsparung und Einsparungen in der Sozialversicherung eintreten, die dann diesen Systemen fehlen aber für das Gemeinwohl wichtiger seien, als die Finanzierung der Geschäftsmodelle von E-Fahrrad-Leasinganbietern. Die möglicherweise bestehenden Einsparungen bei den Beiträgen zur Sozialversicherung wirken sich ggf. auch negativ auf die Altersvorsorge bei den Angestellten aus. Dies sei im Hinblick auf das kritische Thema Altersversorgung ein falsches Signal.

Im kirchlichen Bereich könnte durch eine Gesetzesänderung des Kirchenbeamtengesetzes sowie durch eine entsprechende Regelung in der KDO durch die Arbeitsrechtliche Kommission zwar die Rechtsgrundlage geschaffen werden, gleichwohl besteht die Gefahr des Diskurses über die Verwendung von Kirchensteuermitteln zur Finanzierung von Geschäftsmodellen der Anbieter von Leasing-E-Fahrrädern.

Abgesehen davon, dass die EKHN oder einzelne Kirchengemeinden / Dekanate Leasingnehmer werden und mit den E-Fahrrad-Händlern Verträge eingehen müssen, steigt der Verwaltungsaufwand dahingehend, dass die Verträge zu verwalten sind, die E-Bike zu katalogisieren sind, Problemfälle, z.B. bei vorzeitigem Ausscheiden der Beschäftigten oder bei Stellenwechsel etc., zu lösen sind, Schäden zu bearbeiten sind etc. Ggf. ist auch der „E-Fahrrad-Fuhrpark“ zu verwalten. Hierzu sind Personalressourcen erforderlich. Entsprechendes gilt für die Personalabrechnung, so dass, je nach Nachfrage, mit einer Steigerung der Personalkosten zu rechnen ist.

- c) Die Fragestellung, ob die EKHN zusätzliche Finanzmittel zur Anschaffung von E-Bikes bereitstellt, wird innerhalb des Gesamtkonzeptes zur E-Mobilität in der EKHN weiter bearbeitet.

Der Antrag des Dekanats Runkel gibt einen sehr guten Impuls zur Weiterentwicklung des Themas E-Mobilität in der EKHN. Der Gedanke, Mitarbeitenden der EKHN auf Wunsch günstig mit E-Fahrrädern auszustatten, wird an den Steuerungskreis Klimaschutz, der die Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes der EKHN begleitet und bearbeitet, weitergegeben, damit dieser in die Gesamthematik des Klimaschutzkonzeptes und E-Mobilität aufgenommen werden kann.

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 28.07.2016
<b>hier: Beschluss Nr. 15 der 1. Tagung der Zwölften Kirchensynode</b>	Az.:3563-6/23.2

Es wird darauf hingewiesen, dass bereits jetzt über die Gewährung eines Gehaltsvorschusses nach der Richtlinie zur Gewährung von Gehaltsvorschüssen in besonderen Fällen bis zur Höhe von 2.500,-€ unter den dort genannten Voraussetzungen die Finanzierung des Kaufes eines E-Fahrrades unbürokratisch möglich ist.

**Federführung:** Parker / Ebert

**Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:**